

Verordnung über die Parkgebühren mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Seeshaupt

Aufgrund des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 und Art. 42 ff Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Verordnung

§ 1

In der Gemeinde Seeshaupt sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

§ 2

Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

Kostenfrei für 30 Minuten
Euro 0,50 für 60 Minuten
Euro 1,00 für 120 Minuten
Euro 2,00 für 600 Minuten
Euro 13,00 für Monatskarte (30 Tage)

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.04.2000 außer Kraft.

Seeshaupt, den 07.06.2001

Gez. Hirsch, 1. BGM

Änderungsverordnung vom 06.12.2012 eingearbeitet..